



## **Buvetten- und Verkaufsstandkonzept**

---

Basel, 18. April 2016

### **1. Buvetten**

#### **1.1 Definition und Zielsetzung**

Der Betrieb einer Buvette im öffentlichen Raum soll grundsätzlich im öffentlichen Interesse sein. Eine Buvette soll nur dort betrieben werden, wo dies betriebswirtschaftlich möglich ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, zeigt das Ausschreibungsverfahren.

Eine Buvette ist definiert als ein temporäres Restaurant mit eingeschränktem Angebot ohne Innensitzplätze. Die Bereitstellung der Infrastruktur, unter Einhaltung der Gestaltungsvorgaben ist Sache des Betreibers.

#### **1.2 Grundsätze für Betreiber und Betrieb**

Damit die genannten Zielsetzungen erreicht werden können, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Grundsätzlich soll dem Betreiber eine hohe Eigenkompetenz bei der Führung der Buvette zugestanden werden.
- Es werden nur Betreiber mit Wohnsitz in Basel-Stadt zugelassen oder wenn eine enge Verbundenheit mit Basel nachgewiesen werden kann. Filialen von Gastronomieketten sind nicht zugelassen.
- Die Preise für das Buvettenangebot müssen sich im qualitativen Tiefpreissegment bewegen.
- Der Buvettenbetreiber trägt während den Betriebszeiten die Verantwortung für die soziale Kontrolle und Sauberkeit am Standort und seinem unmittelbaren Umfeld mit.
- Für den Betrieb sind folgende, bisher schon geltende allgemeine Auflagen vorgesehen:
  - Es kommen Mehrwegbecher und –Geschirr zur Anwendung.
  - Es gibt ein Abfallbewirtschaftungskonzept.
  - Es dürfen keine Alkopops und hochprozentige Getränke ausgeschenkt werden.
- Der Betrieb ist auf sechs Monate im Sommerhalbjahr beschränkt.
- Es gelten die Leitlinien für Boulevardrestaurant.
- Der Betreiber unterstützt mit mindestens einem Prozent seines Umsatzes eine soziale oder kulturelle Institution oder setzt diesen Betrag direkt zugunsten der Öffentlichkeit ein.

#### **1.3 Gestaltung**

Eine Buvette kann die Gesamterscheinung eines öffentlichen Raums prägen. Gemäss §58 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz hat die Gestaltung des öffentlichen Grunds und seiner Ausstattung erhöhten Ansprüchen zu genügen. Daher sollen Buvetten in Basel minimale Gestaltungsstandards erfüllen.

Die Erfahrung zeigt, dass durch eine Ausschreibung der Wettbewerb „spielt“ und Buvettenprojekte mit einer hohen Gestaltungsqualität eingereicht werden. In den Ausschreibungsunterlagen

können zusätzlich zu den minimalen Standardvorgaben konkrete Vorgaben an die Gestaltung gemacht werden; dabei kann die Vorgabe aus §58 BPG wenn nötig spezifiziert werden.

## 1.4 Auswahlverfahren

Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt führt für jeden Standort ein offenes Betreiber Auswahlverfahren durch, um geeignete Unternehmen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen zu ermitteln. Wenn für einen Standort keine geeigneten Betreiber gefunden werden, kann die Verwaltung auch direkt auf Institutionen und Vereine zugehen.

Die Auswahl eines Betreibers unterliegt nicht dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen.

Mit dem Zuschlag erteilt der Kanton Basel-Stadt einem geeigneten Betreiber das Recht, den öffentlichen Raum gegen Gebühr für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Dem im Auswahlverfahren ausgelobten Bewerber oder der durch die Verwaltung gewählten Institution wird das Nutzungsrecht an der Allmend während fünf Jahren, vorbehaltlich des Bewilligungsverfahrens, zugesichert. Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann der Betreiber um eine einmalige Verlängerung von weiteren max. fünf Jahren ersuchen. Spätestens nach Ablauf der Verlängerung wird der Standort neu ausgeschrieben.

## 1.5 Bewilligungsverfahren

Allmend: Eine Bewilligung erhalten ausgelobte Betreiber für einen definierten Standort. Die Bewilligung muss jährlich beantragt werden und wird für maximal sechs Monate erteilt. Die erste Bewilligung erfordert eine Publikation, welche fünf Jahre gültig ist. Mit der Bewilligung werden die Auflagen der Fachinstanzen verfügt.

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (aktuell CHF 88.00 pro m<sup>2</sup> und Jahr, Boulevardtarif).

Privatparzellen: Bei Standorten auf öffentlich genutzten Privatparzellen im Eigentum der Einwohnergemeinde kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren des Bauinspektorats zur Anwendung.

## 1.6 Buvettenstandorte

Es gilt der beiliegende Plan vom 18. Januar 2016.

# 2. Verkaufsstände

## 2.1 Definition und Zielsetzung

Ein Verkaufsstand dient dem ganzjährigen Verkauf auf Allmend von Produkten zur kurzfristigen Konsumation. Verkaufsstände unterscheiden sich von den Marktständen der offiziellen Märkte. Sie sollen im öffentlichen Raum einen Akzent setzen und einen Beitrag zur Qualität eines Orts leisten. Der Verkaufsstandinhaber soll für die soziale Kontrolle und die Sauberkeit in einem bestimmten Perimeter eine gewisse Verantwortung übernehmen.

Die Vergabe von Verkaufsständen wird wie bis anhin nur an Antragssteller mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gewährt. Pro Standort wird nur ein Verkaufsstand zugelassen. Umherziehende Verkaufsstände sind nicht zugelassen. Jeder Verkaufsstand hat einen namentlich bestimmten Betreiber, der vor Ort sein muss (keine Verkaufsketten).

## 2.2 Grundsätze für den Betrieb

Die Masse eines Verkaufsstands sind wie folgt definiert: max. 10 m<sup>2</sup>, Aussenkante Wetterschutz (z.B. Sonnenschirm). Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und

werden mit der Bewilligung verfügt. Im Sinne einer Besitzstandwahrung werden die heutigen Gemüse-/Früchte- und Blumenstände mit den aktuellen Ausmassen toleriert. Der Verkaufsstand darf weder über eine Kochstelle noch über einen Grill oder eine ähnliche Brateinrichtung verfügen (ausgenommen ist die Marronizubereitung). Es ist erlaubt, die Waren mittels einer Kühleinrichtung frisch zu halten. Der Verkaufsstand muss bis 23.00 Uhr von der Allmend geräumt sein. Verkaufstände haben einen gepflegten Eindruck zu hinterlassen. Ergänzende Möblierungselemente wie Bartische o.ä. sind nicht zugelassen. Lieferwagen und Anhänger sind als Verkaufstände nicht zugelassen.

Der „Verkaufsstand Plus“ kann motorisiert sein und darf den öffentlichen Raum in einem begrenzten Perimeter mit Mobiliar bespielen. Dabei muss das Mobiliar den Richtlinien für Boulevardmöblierung entsprechen. Wie bei normalen Verkaufständen muss sowohl der Verkaufsstand wie das zugehörige Mobiliar täglich bis 20 Uhr von der Allmend entfernt werden. Der „Verkaufsstandort Plus“ muss nicht täglich bespielt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für normale Verkaufstände.

Es gilt der Grundsatz, dass die Motorisierung solcher Fahrzeuge möglichst gering zu halten ist. In der Kernzone/Fussgängerzone des Verkehrsregimes Innenstadt ist die Zufahrt nur für Kleinstfahrzeuge bis maximal Motorradzulassung erlaubt. Die Zufahrtsbewilligung wird nur mit entsprechender Nutzungsbewilligung erteilt.

Handelt es sich beim Verkaufsstand um einen Anhänger, so muss das Zugfahrzeug in den ordentlichen Parkfeldern abgestellt werden. Sogenannte „Foodtrucks“ (Motorfahrzeug mit Verkaufstheke) sind nicht zugelassen, respektive sollen wie bis anhin nur auf den offiziellen Märkten oder an Veranstaltungen möglich sein.

Für Verkaufstände Plus gilt der Flächennutzungsplan Verkaufstände. Anders als normale Verkaufstände müssen sie aufgrund ihrer erhöhten Raumwirksamkeit publiziert werden. Im Bau- und Nutzungsbewilligungsverfahren wird über die Zulassung entschieden.

### **2.3 Verkaufstandorte**

Es gilt der Plan vom 20. Oktober 2015